

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Prof. Dr. Robert Seyfert

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Institut für Sozialwissenschaften

Jan Kürschner

**Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5869**

Hausanschrift:

Heinrich-Hecht-Platz 9 – 24118 Kiel

Postanschrift:

Christian-Albrechts-Platz 4 - 24118 Kiel, Post-
fach 128

www.st.uni-kiel.de

10. Januar 2026

**Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung von Artikel 14 der Verfassung des
Landes Schleswig-Holstein**

Der vorliegende Änderungsentwurf verändert sowohl die Struktur als auch den Schwerpunkt des bisherigen Paragraphen. Während der ursprüngliche Text „den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste“ und die gleichberechtigte Zugänglichkeit betont, verschiebt der Entwurf den Fokus stärker auf den „sicheren und ordnungsgemäßen Einsatz“ digitaler Verwaltungsleistungen sowie auf technische Standards.

Der Entwurf bündelt den digitalen Zugang zu Behörden und Gerichten bereits in Absatz 1 und fasst die Teilhabesicherung anschließend in Absatz 2 zusammen. Die Gewährleistung von Basisdiensten wird nun unmittelbar mit dem digitalen Zugang verknüpft, demgegenüber wird das Recht auf persönlichen und schriftlichen Zugang zurückgenommen. Das verändert den normativen Charakter erheblich, weil es die Verfassung nicht mehr verpflichtet, traditionelle Zugangskanäle gleichwertig zu schützen.

Entgegen der Einzelbegründung zur Änderung des Gesetzesentwurfes durch die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW (20/3684), wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass Artikel 3 des GG eine analoge Teilhabe nicht sichern kann. So wurde Art. 14 Abs. 2 Verf-SH bei seiner Einführung explizit als Absicherung alternativer Kommunikationswege verstanden. Entsprechend begründete der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom

26. April 2013 die Notwendigkeit der Einführung mit einer fehlenden Regelung durch das GG. Eine Sicherung der analogen Teilhabe könne nur im Rahmen der Landesverfassung erfolgen (Drucksache 18/715). Auch die Dokumentation des Bundestags vom 27.06.2024 interpretiert Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Verf-SH in dem Sinne, dass verhindert werden soll, dass Verwaltungsleistungen „ausschließlich digital“ angeboten werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass „Schleswig-Holstein im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten sichert“ (WD 3 - 3000 - 060/24, S. 5). Die Dokumentation kommt zu dem Schluss „Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Verf-SH gewährleiste in der derzeitigen Form ein Recht auf Abwehr der Digitalisierung“ (WD 3 - 3000 - 060/24, S.10.).

Die bundesweite Rechtslage ist unverändert. Eine Änderung des GG ist seitdem nicht erfolgt. Zwar streben zivilgesellschaftliche Gruppen eine grundlegende bundesrechtliche Regelung an, die auf eine Ergänzung des Artikel 3 des GG um einen Absatz 3 abzielen, der sicher stellen soll, dass die Grund- und Daseinsvorsorge für Bürger*innen nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob sie digitale Angebote nutzen.¹ Eine solcher Ergänzung ist aber aktuell nicht in Sicht.

Angesichts des seit der Verfassungsänderung von 2014 unveränderten Artikel 3 des GG bleibt in der SH-Landesverfassung die ausdrückliche Absicherung nichtdigitaler Zugänge entscheidend, um auch in Zukunft analoge Alternativen verbindlich vorzuhalten. Das ist auch deshalb nötig, weil die Zahl der Menschen ohne Internetzugang zwar tendenziell sinkt, in Schleswig-Holstein im Jahr 2023 aber immer noch bei etwa 8% lag.²

Eine sinnvolle Verbesserung bestünde darin, den Schutz analoger Zugangswege wieder ausdrücklich einzubeziehen, ohne dadurch den Ausbau digitaler Kommunikationswege zu schwächen. Es wäre möglich, den digitalen Zugang weiterhin vorrangig zu regeln, gleichzeitig aber klarzustellen, dass ein persönlicher oder schriftlicher Zugang nicht verdrängt werden darf.

¹ Digitalcourage e.V., Petition gegen Digitalzwang startet, 22.05.2024; <https://digitalcourage.de/blog/2024/petition-fuer-recht-auf-ein-leben-ohne-digitalzwang-gestartet>

² https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ISOC_R_IUSE_I__custom_2410281/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=27d4b288-f4bb-408f-ae23-c34cf6a001ab